

# **Geschäftsordnung des Vorstandes des JEB e.V. vom 13.06.2022**

## **§ 1 Begriffe**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus Präsident, Geschäftsführer.

## **§ 2 Geschenke an Mitglieder**

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet einstimmig über die Vergabe von Geschenken an Mitglieder aus besonderem Anlass. Der Gegenwert des Geschenkes darf pro Anlass und Person nicht mehr als 30,- EUR betragen.

## **§ 3 Instrumentenverleih**

Das Recht zur Leihe von Instrumenten haben nur Mitglieder des Jungen Ensembles Berlin e.V.. Der Instrumentenwart entscheidet über den Verleih und schließt in Vertretung des Jungen Ensembles Berlin e.V. den Leihvertrag mit dem Mitglied. Vor Übergabe des Instruments hat das Mitglied eine Kautionshöhe von 100,- EUR dem Verein zu hinterlegen, die erst nach Rückgabe im vertragsgemäßen Zustand ausgezahlt wird.

Instrumente, die im Eigentum des Vereins stehen, sind durch diesen zu versichern.

Vor der Verleihung sind die Instrumente einer Generalüberholung zu unterziehen.

Instrumente, deren Generalüberholung für den Verein finanziell nicht tragbar ist, können einem Mitglied oder Dritten zum Verkauf angeboten werden. Es gelten die Vorschriften der Vertretung.

## **§ 4 Mitgliedschaften/Mitgliedsbeiträge**

Interessierte jugendliche Musiker können eingeladen werden, ein Semester beitragsfrei im Verein mitzuspielen. Nach diesem Freisemester muss der Eintritt in den Verein erfolgen oder die Teilnahme beendet werden.

In sozialen Härtefällen kann der Präsident auf schriftliche Anfrage eine Reduzierung oder einen Erlass des Mitgliedsbeitrages für betroffene Mitglieder beschließen. Nach Eingang der Anfrage führt der Präsident mit dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter und seinem musikalischen Leiter ein Gespräch über die Ausnahme begründende Umstände.

Die Entscheidung des Präsidenten ist dem Geschäftsführer mitzuteilen.

## **§ 5 Preisnachlässe für Mitglieder auf Probenfahrten**

Auf Probenfahrten und Reisen kann Mitgliedern ein Preisnachlass auf Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Summe des Nachlasses durch Konzerteinnahmen des betroffenen Ensembles gegenfinanziert werden kann.

## **§ 6 Qualitätssteigerungsfond**

gestrichen

## **§ 7 Stimmgruppenleiter**

Stimmgruppenleitern kann entweder der Mitgliedsbeitrag erlassen werden oder bei Probenwochenenden die Hälfte der Reisekosten erstattet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des einzelnen Ensembles und teilt es dem geschäftsführenden Vorstand mit.

## **§ 8 Vertretung**

gestrichen

## **§ 9 Vorstandssitzungen**

Sitzungen des Vorstandes sollen zwei Wochen im Voraus angekündigt werden und einmal im Vierteljahr erfolgen.

## **§ 10 Werbung**

Die Mitglieder sind durch den Vorstand bei Werbeaktionen darauf hinzuweisen, dass wildes Plakatieren verboten ist und bei Verstoß sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Sanktionen drohen. Die Einhaltung des Verbots ist durch den Vorstand stichprobenartig zu kontrollieren.